



VEREIN FÜR PILZKUNDE  
BÜMPLIZ

**Verein für Pilzkunde Bern-Bümpliz**

# **STATUTEN**

**2023**

Hinweis

Betreffend «Geschlechtergerechte Sprache»  
siehe die Anmerkung am Ende der Statuten.

## **I. Zweck**

### **Art. 1**

Unter dem Namen Verein für Pilzkunde Bern-Bümpliz besteht ein Verein von Pilzinteressierten, mit Sitz in Bern-Bümpliz. Er ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde.

### **Art. 2**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 3**

Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung der Pilzkunde und deren wissenschaftliche Erforschung durch: Pilzbestimmungsabende, Exkursionen, Pilzausstellungen, Vorträge, Kurse sowie durch den Unterhalt einer Fach- und Leihbibliothek
- b) den Schutz der Pilze
- c) das Vorbeugen von Pilzvergiftungen
- d) den Erfahrungsaustausch über die Verwendung der Pilze
- e) die Pflege guter Gemeinschaft

## II. MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 4**

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Veteraninnen oder Veteranen.

### **Art. 5**

Neue Mitglieder müssen sich schriftlich anmelden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **Art. 6**

Verdienstvolle Mitglieder können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **Art. 7**

Zur Veteranin oder zum Veteranen wird ernannt, wer seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen aktives Vereinsmitglied ist und das 65. Altersjahr erreicht hat.

### **Art. 8**

Passivmitglieder haben Zutritt zu den Versammlungen des Vereins, zu denen sie schriftlich eingeladen werden, besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.

### **Art. 9**

Sämtliche Mitglieder, ausgenommen Passivmitglieder, sind in der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts gleichgestellt.

### **Art. 10**

Das Abonnement der Schweizerischen Zeitschrift für Pilzkunde ist im Jahresbeitrag inbegriffen.

### **Art. 11**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge jeweils bis Ende Mai zu entrichten. Nach dem 30. Juni neu eingetretene Mitglieder bezahlen den halben Jahresbeitrag.

### **Art. 12**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt
- b) durch den Tod
- c) durch einen Ausschluss

### **Art. 13**

Austrittserklärungen sind spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Erfolgt die Austrittserklärung nach der ordentlichen Hauptversammlung, so ist der laufende Jahresbeitrag noch zu entrichten.

### **Art. 14**

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand der Hauptversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen werden.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 15**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. die Vereinsversammlung
3. der Vorstand
4. die Technische Kommission
5. die Verantwortlichen der Rechnungsrevision

#### **Art. 16**

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte oder die Statuten erfordern oder wenn ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder dieselbe schriftlich verlangen. Die alljährlich im Februar stattfindende ordentliche Hauptversammlung hat folgende Pflichten und Kompetenzen:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Technischen Kommission
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevision
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Genehmigung des Voranschlages
- g) die Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) die Wahlen des Vorstandes, der Mitglieder der Technischen Kommission, der Verantwortlichen für die Rechnungsrevision und der Suppleantin oder des Suppleanten
- i) die Festsetzung des Jahresprogrammes inklusive des Termins der nächsten Hauptversammlung
- j) die Änderung der Statuten

- k) den Ausschluss von Mitgliedern
- l) die Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder anderer Mitglieder insofern sie dem Vorstand schriftlich wenigstens 30 Tage vor der Hauptversammlung eingereicht worden sind

Sämtliche Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung und mit dem einfachen Mehr. Eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist bei Änderung der Statuten erforderlich.

### **Art. 17**

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich und wenigstens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

### **Art. 18**

Die Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand nach Notwendigkeit einberufen. Sie haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Entgegennahme von Vorstands- oder Delegiertenberichten über Vereins- oder auswärtige Anlässe, über Korrespondenzen oder Verbandsmeldungen
- b) die Beschlussfassung über den Zeitpunkt der Abhaltung von Vereinsanlässen
- c) die Beschlussfassung über Ausgaben, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten
- d) die Wahl von nicht ständigen Kommissionen

### **Art. 19**

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er besteht aus:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin
- b) dem Vizepäsidenten oder der Vizepäsidentin
- c) der Kassierin oder dem Kassier
- d) der Aktuarin oder dem Aktuar

- e) der Person, die Material und Bibliothek verwaltet
- f) der Beisitzerin oder dem Beisitzer (Obfrau oder Obmann der Technischen Kommission insofern diese Person nicht mit einer andern Vorstands-Charge beauftragt ist)

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

### **Art. 20**

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- a) die Vertretung des Vereins nach aussen
- b) die Handhabung der Statuten und die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c) die Vorbereitung der Traktanden für die Hauptversammlung und deren Einberufung
- d) die Orientierung über die Jahresrechnung und die Prüfung des Voranschlages
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) die Vorbereitung des Jahresprogrammes für die Hauptversammlung
- g) die Bestimmung von Delegierten
- h) die Vorbereitung und Leitung von Pilzausstellungen und anderer Vereinsanlässe
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteraninnen oder Veteranen und die Bestimmung der zu vergebenden Urkunden oder Geschenke
- k) die Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrag von 500 Franken

### **Art. 21**

Der Präsident oder die Präsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin bzw. deren Stellvertretung führen kollektiv die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins. Bei kassenamtlichen Angelegenheiten sind dies der Präsident oder die Präsidentin und die Kassierin oder der Kassier.

**Art. 22**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

**Art. 23**

Der Präsident oder die Präsidentin ordnet die Versammlungen des Vereins und des Vorstandes an und leitet dieselben. Das Präsidium verfasst den Jahresbericht.

**Art. 24**

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten oder die Präsidentin. Die Stellvertretung soll auch auf Weisung des Präsidiums die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen unterstützen oder ersetzen.

**Art. 25**

Der Kassier oder die Kassierin besorgt das gesamte Rechnungswesen und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er oder sie legt alljährlich auf die Hauptversammlung Rechnung ab. Ausserordentliche Ausgaben sind vom Präsidenten oder der Präsidentin zu visieren. Der Kassier oder die Kassierin führt die Mitgliederliste.

**Art. 26**

Der Aktuar oder die Aktuarin besorgt den Schriftverkehr, führt Protokoll über die Hauptversammlung, die Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen und verwaltet die Protokolle.

**Art. 27**

Die für die Materialverwaltung zuständige Person besorgt die Verwaltung der Bibliothek und des Inventars. Sie rechnet über die Ausgaben jährlich mit dem Kassier oder der Kassierin ab.



### **Art. 28**

Der Obmann oder die Obfrau der Technischen Kommission leitet dieselbe. Dem Vorsitz der Technischen Kommission obliegt das Verfassen des Jahresberichts über die pilztechnischen Angelegenheiten.

### **Art. 29**

Die Obliegenheiten der Technischen Kommission sind:

- a) die Leitung der Pilzbestimmungsabende
- b) die Leitung der Pilzexkursionen
- c) der technische Aufbau von Pilzausstellungen und die Führungen durch diese
- d) die Abhaltung von Vorträgen und Kursen technischer oder wissenschaftlicher Art

### **Art. 30**

Die Verantwortlichen für die Rechnungsrevision prüfen alljährlich vor der Hauptversammlung die Kasse, Buchhaltung und Inventar. Sie erstatten hierüber einen genauen Bericht an der Hauptversammlung. Eine ausfallende Revisionsperson wird durch den Suppleanten oder die Suppleantin ersetzt.

### **Art. 31**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 32**

Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert oder ergänzt werden. Jede Statutenabänderung hat nur durch Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an der Hauptversammlung Gültigkeit.

### **Art. 33**

Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 34**

Bei Auflösung des Vereins ist sein Barvermögen, das Material und die Bibliothek dem Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde in Verwahrung zu geben und geht in dessen Besitz über, wenn während fünf Jahren in Bern-Bümpliz keine neue Verbandssektion entsteht.

### **Art. 35**

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Juni 2016.

Also beschlossen in Bern-Bümpliz an der Hauptversammlung vom 23. Februar 2023.

## **Anmerkung**

Die Formulierungen in diesen Statuten betreffend «Geschlechtergerechte Sprache» richten sich nach den Empfehlungen des Leitfadens der Schweizerischen Bundeskanzlei (2009 und 2013). Auf weitere sprachliche Anpassungen diesbezüglich wird bewusst verzichtet. Alle Formulierungen sind prinzipiell für alle Geschlechtsformen zu verstehen.

Im Namen des Vereins für Pilzkunde  
Bern-Bümpliz

Die Präsidentin: Anni Heitzmann

Der Vizepräsident: Andreas Gerber

Der Aktuar: Edi Mühlemann